

*Verfassungsdienst/EU-Recht*

An das  
Bundesministerium für  
soziale Sicherheit und Generationen  
Stubenring 1  
1010 Wien

*Dr. Reinhard Biechl*  
*Telefon: 0512/508-2208*  
*Telefax: 0512/508-2205*  
*E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at*  
*DVR: 0059463*

———— **Entwurf einer Novelle zum BPGG, zum OFG und zum BEinstG; Stellungnahme**

*Geschäftszahl* Präs.II- 1480/130  
*Innsbruck, 17.04.2003*

Zu GZ. 40.101/4-4/03 vom 24. März 2003

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Bundespflegegeldgesetz, zum Opferfürsorgegesetz und zum Behinderteneinstellungsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I (Bundespflegegeldgesetz):

Zu Z.1:

- a) Nach der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen kommen die Vertragsparteien überein, die Vorsorge für pflegebedürftige Personen bundesweit nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln. Dabei werden unter gleichen Voraussetzungen gleiche Leistungen als Mindeststandard gesichert. Folgt man dieser Vereinbarung, so zwingt die geplante Einführung einer Einmalzahlung den Landesgesetzgeber, ebenfalls eine Einmalzahlung vorzusehen, die zu einer Mehrbelastung des Landes Tirol einschließlich der Gemeinden Tirols von 332.070 € (der Anteil von 35 v.H. der Gemeinden beträgt dabei 116.224,50€) führt. Aufgrund der finanziellen Auswirkungen behält sich daher das Land Tirol die Auslösung des Konsultationsmechanismus vor. Im Hinblick auf die genannte Vereinbarung wäre es jedenfalls geboten gewesen, eine derartige Regelung mit den Ländern vor der Durchführung des Begutachtungsverfahrens zu akkordieren.
- b) Die Einmalzahlung ist nicht geeignet, die Situation eines pflegebedürftigen Menschen zu verbessern und es ihm zu ermöglichen, dauernde Pflegeleistungen zu finanzieren. Weiters ist sie auch insofern nicht sachgerecht, als sie nur an jene auszuzahlen ist, die sich in häuslicher Pflege befinden, und als sie die Bezieher von Pflegegeld der Stufen 1 bis 3 nicht erhalten. Darüber hinaus ist sie auch systemwidrig, weil das Pflegegeld als laufende Leistung mit festgelegten fixen Beträgen konzipiert ist.

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

- c) Die Vereinbarung kennt keinen Vorrang für bestimmte Betreuungsformen gegenüber anderen. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich dementsprechend ausschließlich nach dem Pflegebedarf selbst. Aus dem Entwurf ergibt sich aber erstmals ein Vorrang der häuslichen Pflege.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold  
Landesamtsdirektor

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

Abschriftlich

An die  
Abteilungen

Personal zu Zl. Präs.I-376/435 vom 01. April 2003

Rehabilitation und Sozialhilfe zu Zl. Va-666-17/355 vom 11. April 2003

Gemeindeangelegenheiten zu Zl. Ib-4747/18 vom 09. April 2003

Finanzen zu Zl. VII-1/154/1870 vom 14. April 2003

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.